

Entscheidung Nr. 1993 (V) vom 17.09.1984
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 29.09.1984

Antragsteller:

Stadtjugendamt Frankfurt
Postfach 3882
6000 Frankfurt/Main
Az.: 51.16 schu/sch

Verfahrensbeteiligte:

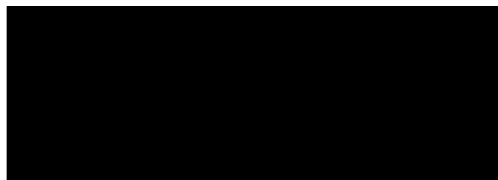
Silwa Filmvertriebs GmbH
[REDACTED]
4300 Essen

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 18.07.1984 eingegangenen Antrag am 17.09.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

"Bruce Lee - Der geheimvolle Tod
(Die Rache des schwarzen Drachen)"
Videofarbfilm
Silwa, Essen

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofilm ist eine Kopie des 1975 in den USA hergestellten Kinospiefilms gleichen Titels. Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft e.V. (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm hat wie der Kinospiefilm eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Ediert und vertrieben wird er von der Firma Silwa Filmvertriebs GmbH, Essen. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab DM 2,-- pro Tag gemietet werden.

- 2.) In der Fachzeitschrift "film-dienst" in der Ausgabe Heft 20 vom 28.09.1976 wird der Filminhalt kritisch wie folgt besprochen:
"Seit dem Tode des schon legendären Bruce Lee ist es für seine Anhänger zur Pflicht geworden, die Umstände seines mysteriösen Ablebens aufzuklären. Dieser Aufgabe haben sich hier die Mitglieder einer Hongkonger Kung-Fu-Schule und ein von einem geheimnisvollen Auftraggeber entsandter schwarzer Karate-Champion aus den USA verschrieben. Als sich am Ende jener Auftraggeber als der 'wahre' Drahtzieher entlarvt und dem Publikum als Mörder von Bruce Lee suggeriert wird, ist man von dem schlampig inszenierten Filmchen schon so ermüdet, daß man die 'Überraschung' kaum noch wahrnimmt. Die ausgepichteten Grausamkeiten werden selbst durch die auffallenden Schnitte kaum gemildert: Menschen werden zu Tode geprügelt,

von Giftschlangen getötet, die Augen ausgestoßen und der Kopf auf den Rücken gedreht. Erschreckend genug, daß diese Filme auf ein scheinbar bereitwilliges Publikum stoßen. Ärgerlich und beschämend, daß die FSK diesem Trend entgegen ihren Richtlinien nicht entgegnen wirkt. - Wir raten ab."

- 3.) Das Stadtjugendamt Frankfurt hat beantragt, den Videofilm "Bruce Lee - Der geheimnisvolle Tod" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es hat seinen Antrag wie folgt begründet:

"Ein Mr. Van Cleve, ein farbiger Kung-Fu-Kämpfer, soll im Auftrag eines Geschäftsmannes herausbekommen, wie und unter welchen Umständen Bruce-Lee getötet wurde. Auf die verschiedenartigste Weise versucht er an Informanten und Informationen heranzukommen.

Was nun gezeigt wird, ist typisch für diese Kung-Fu-Filme. Im Rahmen der Ermittlungen reiht sich ein Kung-Fu-Kampf an den anderen. Die wenigen Zwischenszenen, in denen keine Kämpfe gezeigt werden, beinhalten hauptsächlich einfache Dialoge, die vornehmlich Jugendliche ansprechen dürften und dienen lediglich dazu, die Darstellung weiterer Gewaltszenen vorzubereiten. Obwohl "das Gute" siegt, üben die Hauptdarsteller des Filmes Selbstjustiz, so daß dieser Weg als legitimes Mittel zur Konfliktlösung angeboten wird. Die einzelnen Kämpfe werden teilweise minutenlang dargestellt, sowohl mit als auch ohne Waffen. Zudem sind diese Kampfszenen aus den verschiedensten Perspektiven aufgenommen, so daß die Wirkungsweise dieser Kampftechniken in ihrer ganzen Brutalität genüßlich dargestellt wird.

Den Jugendlichen wird eine gefährliche Ideologie des Karate oder Kung-Fu vermittelt:

Durch Beherrschung von entsprechenden Techniken wird man unbesiegbar und allmächtig, so daß man sich über Recht und Gesetz stellen kann."

- 4.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

- 5.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.
Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 6.) Der Videofilm "Bruce Lee - Der geheimnisvolle Tod" vom Silwa, Essen, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

- 7.) Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über die wahrscheinlich inhaltsgleiche Kinospielelfilmfassung stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 u. 25 der FSK-Grundsätze) oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrage der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze). Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

- 8.) Der Videofilm "Bruce Lee - Der geheimnisvolle Tod" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der selbstzweckhaften ununterbrochen stattfindenden brutalen Kämpfen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in der Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 99 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient und in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

- 9.) Was den verfahrensgegenständlichen Videofilm so verrohend macht ist die um ihrer selbst willen gezeigte Brutalität der Karate-Kämpfe und die Häufigkeit der ständig wiederkehrenden Kämpfe. Diese Prügel-szenen werden als Unterhaltungsfaktor eingesetzt, ohne daß man darauf Rücksicht nimmt, daß sie eine aggressionsfördernde Wirkung ausüben.

In deutschen Schulen lösen Jugendliche ihre Konflikte mit immer brutaleren Methoden. Harmlose Raufereien in der Pause werden nicht selten durch gefährliche Körperverletzungen ersetzt. Polizei-beamte ermitteln in deutschen Schulen und stellen Waffen, Messer, Würgeketten und Schlagringe fest ("Fernsehwoche" Heft 13/1984, S. 6).

Die Pädagogen stehen der Eskalation der Gewalt hilflos gegenüber, während Psychologen nach den Ursachen forschen. So hat der renommierte Psychotherapeut Dr. Rudolf Affemann darauf hingewiesen, daß das aggressive Verhalten von Kindern und Jugendlichen seit einigen Jahren zunimmt. Er hat als eine der wesentlichen Ursachen das Beispiel der Massenmedien (Fernsehen, Video, Kino) genannt. Die Massenmedien exerzieren tagtäglich Brutalszenen vor. Kinder gewöhnen sich daran, Probleme mit Kung Fu, Colt und Catchergriffen zu lösen (Affemann: "Durch die Medien wird die Menge aggressiver Energie nicht grösser, aber es erscheint normal, daß man sich aggressiv verhält").

"Ein Kung Fu-Held ist in seinen Kampftechniken selten 'besser' als der Gegner, vielmehr ist er schlichtweg 'grausamer'. Legimitationen dieser Gewalt sind fadenscheinig und verlogen: Das Argument der Rache oder der Selbstverteidigung potenziert sie eher als, daß es sie rechtfertigt, da dem reflektierenden, seine Kampftechnik bewußt einsetzenden Kämpfer eine kalkulative Vernichtungsstrategie zuerkannt wird (Horst Peter Koll: "film-dienst" Heft 13, 1980, S. 3).

- 10.) Der Videofilm "Bruce Lee - Der geheimnisvolle Tod" besteht aus einer Aneinanderreihung brutalster Gewaltdarstellungen. Die Gewalt ist hier Selbstzweck, geschieht immer-zu und ununterbrochen.

Ein schwarzer Karate-Champion, genannt der 'Schwarze Drache' wird von dem Chinesen Mr. Yen für eine ansehnliche Summe angeworben, den angeblichen Mord an Bruce Lee aufzuklären. In Hongkong setzt sich der 'Schwarze Drache' mit einem Amerikaner in Verbindung, der den chinesischen Namen Li Po trägt. Li Po begrüßt den 'Schwarzen Drachen' mit einem Karate-Kampf. Li Po und der 'Schwarze Drache' begeben sich zu dem Haus, in dem Bruce Lee starb. Auf der Straße werden sie von unbekannten Männern angegriffen und es kommt zu einer brutalen Schlägerei. Sinn und Zweck dieser Auseinandersetzung bleibt dem Zuschauer verborgen.

Nachts versuchen dann der 'Schwarze Drache' und Li Po erneut unbemerkt in das Haus Bruce Lee's zu gelangen. Wieder kommen sie nicht weit, denn wieder werden sie in eine Schlägerei mit unbekannten Leuten verwickelt. Auch hier bleibt das Motiv dem Zuschauer verborgen. Die beiden aufeinandertreffenden Gruppen wechseln auch keinerlei Erklärungen, denn ihre einzigen Argumente sind ihre Fäuste.

Als der 'Schwarze Drache' und Li Po versuchen, von einem Journalisten Auskünfte über Bruce Lee's letzte Tage zu bekommen, geraten sie in eine Falle. Auch hier kommt es zu einer brutalen Prügelei mit diversen Schlägern. Neben Fäusten und Füßen werden auch andere Waffen wie Ketten, Nunchakus und Messer eingesetzt. Dank ihrer überragenden Kampftechniken gelingt es Li Po und dem 'Schwarzen Drachen' die Angreifer in die Flucht zu schlagen.

Unvermittelt wechselt die Szene, aber die Handlung bleibt dieselbe. Wiederum werden Kung Fu-Kämpfe vorgeführt. Diesmal in einer Kung Fu-Schule, deren Schüler ebenfalls an dem angeblich mysteriösen Tod Bruce Lee's herumräteln. Dadurch ziehen sie sich auch die Feindschaft des Syndikats zu. Der Gangsterboß gibt seiner zweiten Hand Cheng den Auftrag, alle zu töten. "Ich will, daß Du sie umbringst, alle miteinander, den Nigger und alle anderen." Eine Gangsterbraut souffliert dem Boß: "Genau, töte sie."

Entsprechend seinem Auftrag überfällt dann Cheng mit ein paar Männern die Kung Fu-Schüler. Wieder kommt es zu einer überaus brutalen Schlägerei. Mit Stöcken schlagen die überlegenen Gangster auf einen Mann ein. Selbst als er mit blutigen Wunden übersät, zu Boden bricht, hören sie nicht auf, auf ihn einzuschlagen. Schliesslich stößt ihm einer der Gangster ein Messer in den Bauch.

Das nächste Opfer der Gangster ist Mao, der Assistent Li Po's. Mao wird von den Gangstern brutal zusammengeschlagen und dann wird er auf grausame Art und Weise von dem Boß geblendet. Im werden mit zweispitzen Metalldornen die Augen ausgestossen. Unter furchtbaren Schmerzen windet sich der Mann schreiend am Boden und stirbt schliesslich. Seine Leiche wird später am Strand gefunden. Der 'Schwarze

'Drache' und Li Po müssen ihn identifizieren. Immer wieder wird in Großaufnahme das Gesicht des Toten mit den blutigen Augenhöhlen gezeigt. Schliesslich hebt die Kamera nochmal nur die zerstörten Augen der Leiche hervor.

Es folgt Kampf auf Kampf. Andere Handlungselemente als brutale Schlägereien und Morde weist der Film nicht mehr auf. Die Kung Fu-Schüler sind die nächsten, die in eine Schlägerei mit den Gangstern verwickelt werden. Nachdem eine Zeitlang die Kämpfe gezeigt wurden, sieht man wieder einen Mord. Die Freundin des Gangsterboßes legt einem der Kung Fu-Schüler eine Schlange um den Hals, die den jungen Mann dann erwürgt.

Als nächstes wird Li Po ermordet. Er geht die Straße längs, als plötzlich die Gangster vor ihm auftauchen und ihn in eine Schlägerei verwickeln. Dank der überlegenen Karatekünste Li Po's gelingt es ihm, fast alle der Angreifer brutal zusammenzuschlagen, was von der Kamera minutiös eingefangen wird. Schliesslich greift die Freundin des Gangsterboßes wieder ein und pustet ihm einen Pfeil mittels eines Blasrohres in den Hals. Man sieht wie Li Po schwächer wird, aber trotzdem kämpft er weiter und schlägt noch diverse Gangster zusammen. Man hört deutlich wie Li Po's Schläge die Knochen seiner Feinde zermalmen. Langsam läßt aber seine Kampfkraft nach und schliesslich bricht er zusammen und stirbt.

Als nächstes werden wieder zwei Kung Fu-Schüler in blutige Auseinandersetzungen mit den Gangstern verwickelt. Nachdem die beiden Kung Fu-Schüler sich eine Zeitlang mit den Gangstern geprügelt haben erhalten sie Hilfe von dem 'Schwarzen Drachen', so daß die brutale Schlägerei fortgeführt werden kann. Obwohl der 'Schwarze Drache' verletzt wird, gelingt es die Gangster fertigzumachen. Nachdem der 'Schwarze Drache' sich erholt hat, kommt es dann zur Endabrechnung mit den Gangstern. Wieder werden überaus brutale Kampfszenen dargestellt. Wieder lauert die Gangsterbraut und wartet einen günstigen Augenblick ab, um ihre Schlange einzusetzen. Sie wird vom 'Schwarzen Drachen' mit einem einzigen Schlag niedergestreckt. Einem anderen der Gangster schlägt der 'Schwarze Drache' seine Faust mit solcher Kraft in den Magen, daß der Mann Blut spuckt und zusammenbricht. Schliesslich steht nur noch der Boß dem 'Schwarzen Drachen' gegenüber. Er hat wieder die Metaldornen, mit denen er seinerzeit Mao geblendet hat. Gegen den 'Schwarzen Drachen' kann er sie allerdings nicht einsetzen, da es diesem gelingt, ihm den Ellbogen mit solcher Kraft in den Magen zu schlagen, daß der Mann zusammenbricht.

Schliesslich entdeckt der 'Schwarze Drache', daß sein Auftraggeber Mr. Yen der Drahtzieher war. Es kommt wieder zu einem brutalen Faustkampf. Die Frau mit der Schlange hat sich ebenfalls wieder aufgerappelt und versucht mit dem Blasrohr den 'Schwarzen Drachen' zu töten. Diesmal kommt sie mit einem Schlag nicht davon. Der 'Schwarze Drache' würgt sie und dann schmettert er sie auf den Boden und tritt mit aller Kraft auf ihren Körper. Nach diesem Intermezzo wendet er sich wieder Yen zu. Nach einem schier endlosen Kampf gelingt es dem 'Schwarzen Drachen' Mr. Yen umzubringen. Er tritt ihm auf den Brustkorb, so daß man deutlich die Rippen knacken hört. Dann verpasst er ihm noch mehrere Handkantenschläge und schliesslich bricht er dem Mann das Genick, indem er seinen Kopf mit aller Gewalt um 180 Grad dreht.

- 11.) Es ist offensichtlich, daß die Gewaltdarstellungen in dem Film "Bruce Lee - Der geheimnisvolle Tod" um ihrer selbst willen erfolgen. Sie werden zur Stimulanz und zum Zweck der Unterhaltung benutzt ohne hinterfragt zu werden. Das Mittel der Gewaltanwendung erscheint so normal, daß fast von einer Verherrlichung von Gewalt und physischer Stärke gesprochen werden kann. Nicht auf der Handlung des Films liegt der Hauptakzent, sondern ausschliesslich auf den Darstellungen von Gewalt.

Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

